

Mitteilung des Senats vom 21. Dezember 2010**Opfer von seelischer und körperlicher Misshandlung und sexualisierter Gewaltdelikte schützen und entschädigen**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 17. März 2010 folgenden Beschluss (Nr. 17/1042) gefasst:

„Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. durch eine Bundesratsinitiative zu erreichen, dass der Bundestag das Strafgesetzbuch daraufhin überprüft, ob die Pflicht des Staates zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor seelischer und körperlicher Misshandlung und sexualisierter Gewalt angemessen umgesetzt wird. Insbesondere ist zu prüfen, ob die unterschiedliche Strafandrohung in einem angemessenen Verhältnis zur jeweiligen Schwere der Straftat steht. Eine entsprechende Änderung des Strafgesetzbuches würde auch eine Änderung der Verjährungsfristen nach sich ziehen.
2. zu prüfen, ob mit einer Bundesratsinitiative Menschen, die vor 1976 als Kinder und Jugendliche Opfer von seelischer und körperlicher Misshandlung und sexualisierter Gewalt geworden sind, im Rahmen einer erweiterten Härtefallregelung Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz erhalten können.
3. der Bürgerschaft (Landtag) über seine Aktivitäten spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung zu berichten.“

Der Senat berichtet wie folgt:

Zu Ziffer 1

Die Vorbemerkung des dem Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) zugrunde liegenden Antrags (Drs. 17/1225) geht zutreffend davon aus, dass der Zeitpunkt des Eintritts der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung an das gesetzliche Höchstmaß der Strafandrohung für das jeweilige Delikt geknüpft ist. Während beispielsweise Vergewaltigung und sexuelle Nötigung – auch wenn das Opfer eine erwachsene Person ist – nach 20 Jahren verjähren, sieht das Gesetz für den sexuellen Missbrauch von Kindern eine Verjährungsfrist von zehn und für den sexuellen Missbrauch von minderjährigen Schutzbefohlenen von nur fünf Jahren vor. Zwar ruht die strafrechtliche Verjährung bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres; dennoch hängt die Frage, ob auch sehr weit zurückliegende Straftaten noch angemessen geahndet werden können, maßgeblich von der Gestaltung der Verjährungsvorschriften im Strafgesetzbuch ab.

Einer Initiative Bremens mit dem Ziel, dass der Bundestag das Strafgesetzbuch auf diese Frage hin überprüft, bedarf es indessen nicht, da entsprechende Initiativen bereits vorliegen. Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 11. November 2010 einen Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der straf- und zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften bei sexuellem Missbrauch von Kindern und minderjährigen Schutzbefohlenen – (Drs. 17/3646) nach erster Beratung an die zuständigen Ausschüsse überwiesen. Dieser Entwurf verfolgt das Ziel, die strafrechtliche Verjährungsfrist beim sexuellen Missbrauch von Kindern und minderjährigen Schutzbefohlenen unabhängig vom Höchstmaß der Strafandrohung auf

20 (und die zivilrechtliche auf 30) Jahre zu erhöhen. Durch eine solche Regelung würden alle sexuellen Missbrauchstaten erst mit vollendetem 38. Lebensjahr des zur Tatzeit minderjährigen Opfers strafrechtlich verjähren.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird sorgfältig zu prüfen sein, ob und wie sich die vorgeschlagene – an sich systemwidrige – Loslösung der Verjährungsvorschriften von den Strafrahmen in das Strafgesetzbuch einfügen ließe. Alternativ kämen insbesondere zwei Lösungsansätze in Betracht: Zum einen könnte für bestimmte Fälle der Strafrahmen angehoben werden mit der Folge, dass sich die Verjährungsfristen entsprechend verlängern. Zum anderen könnte daran gedacht werden, die strafrechtliche Verjährung in Anlehnung an die Vorschriften des Zivilrechts gesetzlich bis zur Vollendung des 21. statt wie bisher des 18. Lebensjahres des Opfers ruhen zu lassen.

In die weitere Diskussion um die verschiedenen Lösungsansätze werden die Strafverfolgungsorgane einzubinden sein. Das Votum der Praxis ist unverzichtbar, damit die Verjährungsvorschriften so gestaltet werden, dass eine aussichtsreiche Beweisführung trotz der Länge der seit der Tat vergangenen Zeit noch möglich erscheint. Der Senat wird sich intensiv an der Meinungsbildung und – nach einer Beschlussfassung durch den Bundestag – am weiteren Gesetzgebungsverfahren im Bundesrat beteiligen.

Mit dem Problemkreis des Kindesmissbrauchs befasst sich darüber hinaus der von der Bundesregierung eingerichtete runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“. Fragen des Strafrechts spielen dort eine zentrale Rolle. Der runde Tisch arbeitet unter der gemeinsamen Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums der Justiz. Ihm gehören Vertreter aller gesellschaftlich relevanten Gruppen an. Ein Vertreter des Senats für Justiz und Verfassung nimmt an den im Bundesministerium der Justiz stattfindenden Bund-Länder-Besprechungen zur Vorbereitung der Sitzungen des runden Tisches und seiner Arbeitsgruppen teil. Außerdem befasst sich mit dem Thema der seelischen und körperlichen Misshandlung der runde Tisch »Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren«, der sich am 17. Februar 2009 unter dem Vorsitz der Bundestagsvizepräsidentin a. D., Dr. Antje Vollmer, konstituierte und dem auch die Vorsitzende der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder angehört (im Jahr 2009 war dies Frau Senatorin Rosenkötter).

Zu Ziffer 2.

Bereits nach heute geltendem Recht erhalten Personen, die in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 15. Mai 1976 Opfer von tätlichen Angriffen geworden sind, auf Antrag Leistungen nach § 10 a des Opferentschädigungsgesetzes (OEG), wenn sie bedürftig und allein infolge dieser Schädigung schwerbeschädigt sind.

Eine gelockerte Härteregelung im OEG für Personen, die als Kinder und Jugendliche Opfer von seelischer oder körperlicher Misshandlung oder sexualisierter Gewalt geworden sind, wäre zwar theoretisch möglich, erscheint aber im Ergebnis nicht unproblematisch. Es könnten dann auch andere Personengruppen unter Gleichbehandlungsaspekten eine generelle Ausnahmeregelung für sich einfordern, sodass der Ausnahmecharakter der Vorschrift für besondere Einzelfälle mit persönlicher Härte aufgeweicht würde.

Bei den bereits erwähnten runden Tischen der Bundesregierung bzw. des Bundestages werden deshalb auch verschiedene Lösungsmöglichkeiten außerhalb des Opferentschädigungsgesetzes diskutiert, die auch die privaten Einrichtungen mit in die Pflicht nehmen, in denen es zu Missbrauchsfällen und Übergriffen gekommen ist. So ist unter anderem die Einrichtung eines Fonds oder einer Stiftung im Gespräch. Inzwischen hat der runde Tisch „Sexueller Missbrauch“ einen Zwischenbericht vorgelegt. Danach soll die Beauftragte der Bundesregierung zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im nächsten Jahr Empfehlungen zu der Frage einer angemessenen Entschädigungsregelung vorschlagen. Sollten diese Empfehlungen gesetzgeberischen Handlungsbedarf aufzeigen, wird sich der Senat in einem anschließenden Gesetzgebungsverfahren für eine ausgewogene Regelung einsetzen, die den Interessen der Opfer gerecht wird. Der Abschlussbericht des runden Tisches „Heimerziehung“ liegt im Entwurf vor und wird derzeit unter den Beteiligten abgestimmt.